

verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen notwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Ankunft der Depesche die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

- 1) die Gebühr einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabestation zu richtende Verlangen,
- 2) die Gebühr einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuten, daß seine Depesche verstümmelt sei, vorausgesetzt, daß er den bezüglichen Antrag innerhalb der nächsten 24 Stunden nach dem Abgange seiner Depesche stellt.

Diese Gebühren werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphenanstalt verstümmelt worden ist. Für die berichtigte Depesche selbst werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Einziehung vom Adressaten nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war —, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 29.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen resp. an sie gerichteten Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Originaldokumente noch vorhanden sind.

Diese Dokumente werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

Für Depeschen nach außereuropäischen Ländern, sowie für solche Depeschen, bei welchen die Antwort, die Kollationirung oder die Empfangsanzeige vom Aufgeber bezahlt war, ist die Aufbewahrungsfrist auf 18 Monate verlängert.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. α . in Berechnung.

Im Wechselverkehr zwischen deutschen Stationen beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.